

Peter Strutynski

Uneingeschränkte Solidarität: Das neue strategische Konzept der NATO und die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland

40 Jahre lang war die Außenpolitik der (alten) Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nur bedingt selbstständig gewesen. Die Mächte der Anti-Hitler-Koalition bestimmten weitgehend den außenpolitischen Kurs der 1949 entstandenen beiden deutschen Staaten - hier in Form der Westbindung im Rahmen von EWG/EG/EU und der NATO, dort in Form der Ostbindung im Rahmen des Rats der gegenseitigen Wirtschaftshilfe (RGW) und des Warschauer Vertrags. Im folgenden Beitrag wird die These vertreten, dass die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik nach der Vereinigung beider deutschen Staaten sowohl an die Tradition der Unterordnung unter die in der Nachkriegszeit geschaffenen suprastaatlichen westlichen Institutionen anknüpfte als auch nach neuen Wegen der „Emanzipation“ von bündnispolitischen Rücksichtnahmen suchte. Wenn der Fokus hier ausschließlich auf die west-deutsche Entwicklung gelegt wird, dann deshalb, weil *erstens* das 1990 größer gewordene Deutschland ausschließlich die (außen-)politischen Grundlagen, Werte und Ziele der alten BRD fortführte und selbstverständlich vollständig auch auf deren diplomatisches Personal zurückgriff, und weil - aus diesem Grund - *zweitens* die Fäden zur Außenpolitik der ehemaligen DDR vollständig gekappt wurden. Dass deren Manövrierfähigkeit ebenfalls eingeschränkt war, belegen zahlreiche Untersuchungen (vgl. zuletzt z.B. Bock 2010; Finke 2010) und sei hier nur am Rande erwähnt.

1. Zum Handlungsspielraum der deutschen Außenpolitik

Die im Washingtoner Vertrag von 1949 fixierte Ausgangslage (NATO-Vertrag 2010) lässt den NATO-Mitgliedern, mithin auch der BRD einen großen Entscheidungs- und Handlungsspielraum. So ist beispielsweise in Art. 5 („Bündnisfall“) geregelt, dass alle Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen von ihnen zum Beistand verpflichtet sind, dass sie aber über die Art des Beistands selbst bestimmen können. Danach ist also alles möglich: von einer diplomatischen Protestnote über die Bereitstellung technischer Infrastruktur und logistischer Unterstützung oder der Gewährleistung medizinischer Hilfe bis hin zur Bereitstellung von Truppen und militärischer Ausrüs-

tung. Das Gründungsdokument der NATO atmet sozusagen den Nachkriegskonsens der Vereinten Nationen und ist bis in einzelne Formulierungen der UN-Charta nachempfunden (Strutynski 2009: 69f). Der NATO-Vertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Mitgliedsstaaten bestimmte Pflichten abverlangt – bei voller Garantie ihrer Souveränität. Die Einschränkung der Souveränität der BRD – seit 1955 Mitglied der NATO – betraf andere Bereiche. So galten etwa die „alliierten Vorbehaltsrechte“ der – ursprünglich vier, mit der Gründung der BRD 1949 drei – Besatzungsmächte hinsichtlich Abrüstung und Entmilitarisierung, Reparationen, Kontrollmaßnahmen bezüglich des Ruhrgebiets, Kontrolle des Außenhandels, auswärtige Angelegenheiten einschließlich völkerrechtlicher Abkommen sowie Sicherheit, Finanzierung und Versorgung der alliierten Streitkräfte. Diese unvollständige Souveränität der BRD rührte dabei nach herrschender Auffassung nicht nur aus den Gegebenheiten des Besatzungsstatuts als einer unmittelbaren Folge des Zweiten Weltkriegs, sondern hatte auch „strukturelle“ Ursachen, die mit den zunehmenden Interdependenzen der (west-)europäischen Volkswirtschaften zu tun hatten. Unter diesen Bedingungen sind nationalstaatliche Ziele und darauf bezogene außenpolitische Strategien „das Ergebnis von Interaktionsprozessen zwischen gesellschaftlichen und internationalen Anforderungen“ (Haftendorn 1996: 12). Die besondere strategische Lage der Bundesrepublik ermöglichte für die Bonner Nachkriegsregierungen einerseits eine relativ gewichtige Rolle in der globalen Konfrontation mit „dem Osten“ – wozu die Kontinuität der politischen Elite beispielsweise im Auswärtigen Amt sehr hilfreich war (vgl. Conze u.a. 2010) – bei gleichzeitiger Anpassung an die hegemoniale Position der westlichen Führungsmacht einschließlich der von ihr beherrschten NATO. Die westlichen Besatzungsmächte ließen der westdeutschen Außenpolitik sogar das skurrile Spielzeug der sog. Hallstein-Doktrin, die besagte, dass die BRD gegen Staaten, welche die DDR anerkannten, wirtschaftliche oder politische Sanktionen bis hin zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen verhängte. Diese Doktrin aus der finstersten Zeit des Kalten Krieges scheiterte grandios Ende der 60er Jahre, nachdem das erstrebte Ziel, die DDR international zu isolieren, nicht erreicht wurde und zu Beginn der 70er Jahre beide deutschen Staaten gleichberechtigt in die UNO aufgenommen wurden.

War die Zeit des Kalten Krieges also dadurch gekennzeichnet, dass die BRD in ihrem außenpolitischen Handlungsspielraum zugleich eingeschränkt und als Partner der Westmächte durchaus gleichberechtigt auftreten konnte – wozu auch der wirtschaftliche Aufschwung wesentlich beitrug –, so wurden die letzten Reste der alliierten Vorbehalte erst mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990 beseitigt (Vertrag 1990). In Artikel 7 heißt es dazu: „Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“ Allerdings wird Deutschland darauf verpflichtet, dass „von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“ (Art. 2), dass es „auf Herstellung und Be-

sitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen“ verzichtet (Art.3) und dass die Personalstärke seiner Armee einen bestimmten Umfang nicht überschreitet (ebd.). Der Verzicht auf Massenvernichtungswaffen ist indessen keine wirkliche Beschränkung; sie gilt für alle Staaten, die den entsprechenden Rüstungskontrollregimen beigetreten sind (Atomwaffensperrvertrag, Konventionen über biologische und chemische Waffen); das waren zuvor sowohl die BRD als auch die DDR. Die Begrenzung der Personalstärke der Bundeswehr geht auf den Wunsch der Sowjetunion zurück und war insofern leicht einzulösen, als mit der Übernahme der DDR der – formale – Grund für zahlenmäßig starke Landstreitkräfte nicht mehr bestand. Und die besondere Friedensverpflichtung war in der Sache bereits im Bonner Grundgesetz enthalten, in dem es in Art. 26, Ziffer 1 heißt: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

2. Die neuen Chiffren: „Normalität“ und „Verantwortung“

Es ist kennzeichnend für die Entwicklung des souveränen Deutschland, dass sich die wechselnden Bundesregierungen in ihren Außenbeziehungen weiterhin eine gewisse „Selbstbeschränkung“ auferlegten – im vollen Bewusstsein dessen, dass damit die Durchsetzung eigener „nationaler“ Interessen effektiver sei als im Alleingang (siehe hierzu Haftendorn 2001). Der außen- und sicherheitspolitische Diskurs der frühen 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts war geprägt von zwei Schlagworten: „Normalität“ und „größere Verantwortung“. Mit der deutschen Vereinigung und der Erlangung voller staatlicher Souveränitätsrechte sei die neue Bundesrepublik ein ganz „normaler“ Staat geworden, ohne besondere Privilegien, aber auch ohne jede Beschränkungen. Normalität wurde dabei, wie Reinhard Mutz im „Friedensgutachten 1994“ zeigte, vor allem außen- und militärpolitisch definiert. Da es zu den selbstverständlichen Merkmalen „normaler“ souveräner Staaten gehöre, Streitkräfte zu unterhalten und sie gegebenenfalls auch einzusetzen, müsse man sich künftig an „exterritoriale deutsche Militäreinsätze“ gewöhnen. „In der Auseinandersetzung über die künftigen Aufgaben deutscher Streitkräfte gehört der Normalitätsbegriff zu den meistgebrauchten und meistmissbrauchten Vokabeln. Er fungiert als ‚letztes Wort‘, als Suggestivformel, die einen fraglichen Sachverhalt als fraglos erscheinen lassen ...“ (Mutz 1994: 221). Als normal oder allgemein üblich wurde angegeben, was andere „normale“ Staaten etwa im Rahmen der NATO – seltener: im Rahmen der UNO – an „Frieden erzwingenden“ (peace enforcement) oder „Frieden sichernden“ (peace keeping) Maßnahmen bereits praktizierten: Im Golfkrieg 1991, in Somalia 1992-1994 und schließlich auf dem Balkan seit 1994/95. Die Intensität der deutschen Beteiligung an solchen Interventionen wurde schrittweise gesteigert von einer rein finanziellen Unterstützung (Golf-

krieg) über die Bereitstellung von Aufklärungskapazitäten (AWACS-Einsätze in der Adria) bis zur Bereitstellung von Tornado-Kampffjets (Bosnien) und schließlich der aktiven Beteiligung an Kampfeinsätzen (Kosovo, Afghanistan).

Zuvor mussten die politischen und juristischen Fundamente geändert bzw. neu interpretiert werden, die einer Beteiligung der Bundeswehr an Auslandseinsätzen zu anderen als zu Verteidigungszwecken im Weg standen. Die Kohl- und die Schröder-Regierung bewerkstelligten dies, ohne auch nur ein Jota der hierfür einschlägigen Grundgesetzartikel zu verändern. Bekanntlich schreiben Art. 87a und 115a GG bindend vor, dass deutsche Streitkräfte nur zur Territorialverteidigung (einschließlich der Bündnisverteidigung) aufzustellen sind. Nach Art. 26 GG sind Handlungen verboten, die einen „Angriffskrieg“ vorbereiten bzw. dazu beitragen, das „friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“. Und nach Art. 25 sind „die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes ... Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Somit sind die deutschen Verfassungsorgane verpflichtet, das strikte Gewaltverbot, das sich aus der UN-Charta (Art. 2 Ziffer 4) ergibt, zu beachten.

In einer „hochproblematischen Entscheidung“ (Friedensgutachten 1995: 10) des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 sind alle diese Rechtssätze bis zur Unkenntlichkeit in eine allfällige Lizenz zum Kriegführen uminterpretiert worden. Der Parlamentsvorbehalt als die einzige Hürde, die einer Kriegsteilnahme entgegenstehen könnte, hat sich als vernachlässigbare Größe herausgestellt. Bei allen Kriegsentscheidungen der letzten 20 Jahre gab es eine satte Mehrheit von teilweise über 95 Prozent im Bundestag – darüber darf die knappe Entscheidung vom 16. November 2001 (Teilnahme am US-Krieg „Enduring Freedom“) nicht hinwegtäuschen, ging es doch hier wegen der Vermischung mit der Vertrauensfrage um ein rein taktisches Abstimmungsverhalten der Fraktionen. Das BVerfG schloss sich umstandslos dem Selbstverständnis deutscher Außen- und Sicherheitspolitik an: Einsätze der Bundeswehr „out of area“ und außerhalb des Art. 5 des NATO-Vertrags konnten und sollten nur in Kooperation mit anderen Partnern, insbesondere mit Systemen kollektiver Sicherheit erfolgen. Militärische Alleingänge waren damit ausgeschlossen.

Die politischen Weichenstellungen für Auslandseinsätze der Bundeswehr sind nach der historischen Wende 1989/91 sukzessive vorgenommen worden (Strutyński 2010). Der Londoner NATO-Gipfel 1990 und die Römische Erklärung der NATO vom November 1991 enthielten bereits die strategische Neuorientierung des ursprünglich ebenfalls ausschließlich auf Verteidigung ausgelegten Militärbündnisses. Die Gefahr eines „großangelegten, gleichzeitig an allen europäischen NATO-Fronten vorgetragenen Angriffs“ sahen die NATO-Strategen als „praktisch nicht mehr gegeben“ an (BMV 1991, Ziffer 8). Stattdessen erwüchsen dem Bündnis neue Sicherheitsrisiken, die „ihrer Natur nach vielgestaltig“ seien und „aus vielen Richtungen“ kämen (Z 9). Und als Beispiele für

solche neuen Risiken nannte das NATO-Dokument die „Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“, die „Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen“ sowie „Terror- und Sabotageakte“ (Z 13). Das deutsche Verteidigungsministerium übernahm das Strategische Konzept der NATO ein Jahr später fast wortgleich in seine „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ vom 28. November 1992 (BMV 1992). In einer global vernetzten, chaotischen Welt, so heißt es dort, würden „unwägbar Risiken“ überall lauern und stets auch „deutsche Interessen“ berühren. Daher, so schlussfolgerten die Richtlinien, ließe sich „Sicherheitspolitik weder inhaltlich noch geografisch eingrenzen“ (Ziffer 24). Die Ziele deutscher Sicherheitspolitik werden dagegen sehr exakt beschrieben und lauten u.a.: „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt ...“ (Z 8/8) Von hier ist es nicht mehr weit bis zur Formulierung nationaler deutscher Interessen, die notfalls auch mit militärischen Mitteln zu verteidigen oder durchzusetzen sind. Das Weißbuch der Bundesregierung von 1994, das nahtlos an die Verteidigungspolitischen Richtlinien anknüpft, ersetzt den Begriff der Verteidigung durch die „neue Allzweckformel“ (Mutz) der „Krisenbewältigung“. Hierzu könnte – neben dem Einsatz verschiedener politischer Instrumente – „auch der Einsatz militärischer Mittel erforderlich werden“ (BMV 1994, Ziffer 256). Die Verteidigungspolitischen Richtlinien von 1992 wurden elf Jahre später, im Mai 2003, erneuert; ein neues „Weißbuch“ gab sich die Bundesregierung 2006. Beide Dokumente bestätigten im Grunde den eingeschlagenen sicherheitspolitischen Kurs der Vorgängerdoktrinen.

Der zweite Begriff, der sich dem Normalitätsbegriff wie ein siamesischer Zwilling anheftete, hieß „Verantwortung“. Ein größeres Deutschland könne und müsse nun auch eine größere Verantwortung für die Welt übernehmen, tönnte es unmittelbar nach der deutschen Einigung. Das Grundsatzprogramm der CDU von 1994 beispielsweise trug den programmatischen Titel „Freiheit in Verantwortung“. „Wir Deutschen sind bereit und in der Lage“, heißt es dort, „unserer gewachsenen außenpolitischen Verantwortung gerecht zu werden. Deutschland muss wie alle anderen Partner ... an ... den gemeinsamen Aufgaben im Rahmen des NATO-Bündnisses teilnehmen... Wir wollen, dass sich Deutschland ... an Aktionen der UNO, NATO, WEU und KSZE zur Wahrung und Wiederherstellung des Friedens beteiligen kann.“ (CDU 1994, Ziffer 129) In der rot-grünen Koalitionsvereinbarung von 1998 wurde der Begriff in verschiedenen Richtungen konkretisiert als „besondere Verantwortung für Demokratie und Stabilität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa“, als Verantwortung der EU „gegenüber den Ländern des Südens“, sowie als „besondere historische Verantwortung“ bzw. „Verpflichtung“ gegenüber Polen bzw. Israel. Die außenpolitischen Reden des Bundeskanzlers strotzten geradezu vor „Verantwortung“: Seine Bundesregierung, so betonte er in einer programmatischen Rede anlässlich des SPD-Programmforums „Sicherheit für Deutschland“ im Januar

2002, habe „aus ihrer Verantwortung für die gemeinsame Sicherheit ... schrittweise und konsequent ihre Außenpolitik weiterentwickelt“, eine Politik, die sich fast wie von selbst „aus unserer geografischen und politischen Lage im Herzen Europas“ (Kohl und Rühle sprachen immer von der „Mittellage“), „aus unseren Werten und Überzeugungen sowie aus unseren wohl verstandenen nationalen Interessen“ ergebe (Schröder 2002). Die Regierung habe „internationale Verantwortung übernommen – politisch, diplomatisch, humanitär, aber eben, als ultima ratio auch militärisch –, wie ich es mir zu Beginn meiner Amtszeit nicht hätte vorstellen können.“ Natürlich werden auch die deutsche Geschichte und die Tradition der Sozialdemokratie bemüht: Aus beidem erkläre sich, dass Schröders Partei „immer skeptisch gegenüber dem Einsatz militärischer Gewalt“ gewesen sei. „Wir wollen Gewalt vermeiden, nicht ausüben.“ Doch die deutsche Geschichte hält offenbar auch die gegenteilige Schlussfolgerung parat: „Aber die blutige Geschichte zweier Weltkriege darf nicht zum Vorwand werden, dass wir uns der Verantwortung entziehen, dass wir Mord und Unterdrückung geschehen lassen.“ „Glücklicherweise“ sei das Argument, Deutschland wäre „als geteilte Nation mit eingeschränkter Souveränität zu solcher Verantwortung nicht in der Lage“, heute nicht mehr gültig. Im Gegenteil: Gerade die Deutschen, die so viel „Hilfe und Solidarität unserer amerikanischen und europäischen Freunde“ erfahren habe, hätten nun auch die „Verpflichtung“, ihrer „neuen Verantwortung umfassend gerecht zu werden“ (ebd.). Wenn Bundeskanzler Schröder in seiner Rede noch hinzufügte, dass diese Verpflichtung „eine militärische Beteiligung im Rahmen unserer Möglichkeiten ausdrücklich“ einschließe, so wäre das eigentlich nicht mehr notwendig gewesen. Es wurde auch ohne diesen Zusatz verstanden. Denn der „Suggestivbegriff“ (Mutz) von der „größeren Verantwortung“ war – genauso wie die „Normalität“ – in der politischen Sprache der 90er Jahre zur Chiffre geworden für eine militärisch gestützte Außenpolitik. Die rot-grünen Koalitionspartner bedienten sich dieser Chiffre nicht anders, als es die Vorgängerregierungen und die höchsten Offiziere der Bundeswehr getan haben und die Nachfolgeregierungen seither ebenfalls tun.

3. Legitimierung von Kriegseinsätzen nur im Bündnis

Die Berufung darauf, dass Deutschland nach der historischen Wende nun auch ein „normaler Staat“ geworden sei, der eine entsprechende „Verantwortung“ zu tragen habe, reichte indessen für die Legitimierung von Kriegseinsätzen nicht aus. Hier mussten weitere Begründungen herhalten, die von der Verhinderung einer „humanitären Katastrophe“ (Kosovo) über die „uneingeschränkte Solidarität“ mit den USA nach dem 11.9. 2001 bzw. den Kampf gegen den Terrorismus (Afghanistan) bis zur Durchsetzung von Demokratie und Menschenrechten in fragilen Staaten (ebenfalls Afghanistan, Sudan) reichen. Ebenso häufig wird darauf verwiesen, dass Deutschland aufgrund seiner Ein-

bindung in Bündnisstrukturen der „internationalen Gemeinschaft“ (UNO, NATO, EU) zum Engagement verpflichtet sei. Es ist interessant, dass die NATO im politischen Diskurs der USA eine sehr geringe Rolle spielt, während sie in Europa, insbesondere aber in der Bundesrepublik von zentraler Bedeutung ist. Die politische Klasse der USA braucht die NATO im Wesentlichen nur als Platzhalter für die US-Präsenz in Europa; ansonsten werden die Kriege des Westens gegen den „radikalislamischen“ Terrorismus selbstbewusst auch allein ausgetragen. Die Diskussion in Deutschland versteckt dagegen gern die deutsche Beteiligung an Militärinterventionen hinter der „Bündnissolidarität“. Bei den Grünen, die in den 80er Jahren noch besonders vehement den Austritt aus der NATO gefordert hatten, haben die führenden Realos spätestens seit dem Jugoslawien-Krieg ihre Liebe zur NATO entdeckt und kaschieren das Mitmachen an deren Kriegskurs damit, dass ihnen ein Deutschland im westlichen Bündnis lieber sein müsse als ein unabhängig agierendes Deutschland. Wozu ein auf sich allein gestelltes Deutschland fähig sei, hätten ja die Jahre 1933 bis 1945 zur Genüge gezeigt. Diese Position blendet vollkommen aus, dass der deutsche „Sonderweg“ 1933 keineswegs der Tatsache geschuldet war, dass Deutschland damals keinem Pakt angeschlossen war, sondern dass Faschismus und Krieg aufgrund der Kräfteverhältnisse im Inneren nicht verhindert werden konnten.

Dennoch verfehlt die These von der Notwendigkeit der deutschen Einbindung in internationale Organisationen – sei's der EU, sei's der NATO – nicht ihre Wirkung in der kritischen Öffentlichkeit Deutschlands. Die Akzeptanz der NATO in der Bevölkerung fast aller westlichen und östlichen Mitgliedstaaten ist relativ hoch – höher jedenfalls als die Zustimmung zur Europäischen Union, obwohl diese überwiegend als „Zivilmacht“ und nicht als Militärmacht gesehen wird. Einer Umfrage des US-amerikanischen Meinungsforschungsinstituts Pew Research Center vom November 2009 zufolge liegen die Zustimmungsquoten zur NATO zwischen 75 Prozent in Polen und 54 Prozent in Bulgarien. Deutschland liegt mit 73 Prozent hinter Polen an zweiter Stelle; differenziert man nach Ost- und Westdeutschland, so fällt die NATO-Begeisterung im Osten wesentlich geringer aus (62 %) als im Westen (76 %). Auch eine repräsentative Umfrage aus Deutschland, über die im Frühjahr 2010 die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete, bestätigt die große Akzeptanz der Bundeswehr (nach der NATO war nicht gefragt) in der Bevölkerung. 51 Prozent der Bevölkerung haben danach „sehr viel“ oder „ziemlich viel Vertrauen“ in die Bundeswehr. Dieses Ergebnis erstaunt, zumal der Zeitpunkt der Umfrage (Januar 2010) in die heftige Diskussion um das Verhalten des Bundeswehr-offiziers Klein beim Kundus-Massaker vom 4. September 2009 fiel. Zur gleichen Zeit erhielt einen ähnlichen Vertrauensbeweis z.B. der Bundestag nur von 34 Prozent der Befragten, die Bundesregierung von 35 Prozent. So scheint die „Ausrede“ der Eingebundenheit in die NATO eine willkomme-

ne Legitimationsformel zu sein um unangenehmen Fragen auszuweichen. Die erwähnten sicherheitspolitischen Entscheidungen der letzten Jahre werfen aber auch die Frage auf, ob es daneben nicht auch Mechanismen in der NATO gibt, welche die BRD zu bestimmten militärischen Beiträgen drängt, wenn nicht gar zwingt. Meine These ist, dass eine Institution wie die NATO allein schon durch die Permanenz ihrer Beratungen, die Verschränkung der (heute) 28 nationalen militärischen Kommandoebenen, die Flankierung durch gemeinsame politische Gremien (z.B. die „Parlamentarische Versammlung“, Außenminister-Konferenzen, NATO-Kooperationsrat etc.) und die Möglichkeit politischer/militärischer Karrieren einen Gruppenzwang erzeugt, der zumindest so lange wirksam ist, so lange es für einzelne Mitgliedstaaten nicht ans „Eingemachte“ geht. Marco Overhaus hat in einer breit angelegten empirischen Analyse (Overhaus 2009) herausgearbeitet, dass die deutsche Rolle in der NATO seit der Wiedererlangung der vollen Souveränität gekennzeichnet gewesen sei durch eine „passive Anpassung“ sowohl an den veränderten strategischen Orientierungsrahmen der NATO als auch an deren militärische Planungsentscheidungen. Dieser Politik der Zurückhaltung, was die Einflussnahme und den Gestaltungswillen betraf, stand das gesteigerte Bedürfnis nach militärischer Mitsprache an der Führung gemeinsamer Operationen gegenüber. Dass dies verbunden war mit dem Streben nach mehr und einflussreicheren Dienstposten im NATO-Apparat, liegt auf der Hand. Im Ergebnis scheint sich aber auch eine besondere Dynamik daraus entwickelt zu haben: Um auf der operativen Ebene der NATO (und ihrer Einsätze) ein wichtiger Akteur zu bleiben, müssen auch die gemeinsam gefassten Beschlüsse auf die nationale Ebene transponiert werden. Die Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) erfolgten als Umsetzung der neuen NATO-Strategie von Rom 1991; die VPR 2003 waren der Nachvollzug der Neufassung des strategischen Konzepts der NATO auf ihrem Jubiläumsgipfel 1999. Und die Diskussion um das neue strategische Konzept, das auf dem Straßburger NATO-Gipfel 2009 angekündigt und ein Jahr später in Lissabon verabschiedet wurde, hat auf deutscher Seite – in sozusagen vorausweisendem Gehorsam – die endgültige Transformation der Bundeswehr in eine Interventionsarmee gebracht.

4. Das neue strategische Konzept der NATO

Das neue Strategische Konzept, verabschiedet auf dem NATO-Gipfel am 19. November 2010 in Lissabon (NATO 2010), stellt den Versuch dar, die bisher geübte Praxis der Allianz schriftlich zu fixieren und zugleich neue Aufgaben zu formulieren, die künftig praktisch wirksam werden können (vgl. hierzu Cremer 2010). Dabei gibt sich die NATO zunächst traditionsbewusst. Sie betont ihre „einzigartige und wesentliche Rolle bei der Sicherung unserer gemeinsamen Verteidigung und Sicherheit“ und weist auf den ursprünglichen Zweck der NATO hin, sich gemeinsam gegen Angriffe auf einen oder mehrere

Bündnispartner zu verteidigen. „Während sich die Welt verändert“, so heißt es im Vorwort des Konzepts, „bleibt der wesentliche Auftrag der NATO derselbe: sicherzustellen, dass die Allianz eine unvergleichliche Gemeinschaft der Freiheit, des Friedens der Sicherheit und der gemeinsamen Werte bleibt.“

Dieses „einzigartige“ Bündnis muss drei Kernaufgaben erfüllen: die kollektive Verteidigung in Übereinstimmung mit Art. 5 des Washingtoner Vertrags, das Krisenmanagement, das sich auf die Konfliktbearbeitung vor, während und nach Konflikten bezieht, sowie die „gemeinsame Sicherheit“, die auf politische und sicherheitsrelevante Entwicklungen „jenseits ihrer Grenzen“ abzielt.

4.1 Die Lageeinschätzung der NATO

Doch wie es sich für ein strategisches Konzept einer Militärorganisation gehört, wird zunächst eine Lageeinschätzung des „Sicherheitsumfelds“ vorgenommen (Ziff. 7-15). Dabei wird von der Tatsache ausgegangen, dass das Risiko eines konventionellen Angriffs auf das NATO-Gebiet niedrig ist – ein historisches Ergebnis der Politik der „robusten Verteidigung, der euro-atlantischen Integration und aktiven Partnerschaft“, von der sich die NATO ein halbes Jahrhundert hat leiten lassen. Gleichwohl dürfe die konventionelle Bedrohung nicht ignoriert werden. Viele Regionen und Staaten rund um den Erdball seien Zeugen des Strebens nach „substanziellen modernen militärischen Fähigkeiten“ – mit Folgen für die internationale Stabilität, die nur schwer vorherzusehen seien. Eine prominente Rolle spiele hierbei die Verbreitung ballistischer Raketen, die eine wachsende Bedrohung für das euro-atlantische Gebiet darstellten (Ziff. 8). Ähnliches gelte für die Verbreitung von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme.

Verschwiegen werden in dem Konzept zwei Entwicklungen, die ursächlich auf das Konto der NATO selbst gehen: Einmal sind NATO-Staaten, allen voran die USA, Deutschland, Frankreich und Großbritannien maßgeblich selbst an der Versorgung der Welt mit Waffen und modernem Kriegsgerät beteiligt. Die Rangliste der größten Rüstungsexporteure der Welt wird nicht zufällig von diesen vier Ländern angeführt, lediglich Nicht-NATO-Mitglied Russland kann sich auf Platz zwei hinter den USA noch behaupten. Zum zweiten darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die weltweiten Militär- und Rüstungsausgaben sehr asymmetrisch auf die NATO- und die übrige Welt verteilen. Allein auf die USA entfallen nach SIPRI-Angaben 43 Prozent der weltweiten Militärausgaben, alle 28 NATO-Staaten zusammen kommen auf 64 Prozent. Reinhard Mutz hat in einem Beitrag für das NDR-Magazin „Streitkräfte und Strategien“ (20.11.2010) noch die vier wichtigsten „Security provider“ außerhalb des NATO-Vertragsgebiets dazu gezählt: Australien, Neuseeland, Japan und Südkorea. Mit ihnen zusammen käme der „Westen“ schon auf 71 Prozent des Weltrüstungsaufkommens. Der Rest der Welt, rund 160 Staaten mit einem Weltbevölkerungsanteil von 85 Pro-

zent, bringt es dagegen nur auf 29 Prozent der Militärausgaben (Mutz 2010).

Eine Lagebeurteilung mag die Instabilitäten und Risiken relativ genau beschreiben. Sie bleibt aber unvollständig – und letztlich irreführend – wenn sie nicht auch nach den Ursachen der beschriebenen Entwicklungen fragt. Dieses Manko weist das NATO-Konzept auch bei der Darstellung weiterer Risiken und Bedrohungen auf. So wird etwa festgestellt, dass der Terrorismus und „extremistische Gruppen“, die eine direkte Bedrohung der Sicherheit der NATO-Staaten und der internationalen Stabilität darstellen, sich weiter ausbreiten und sich in den Besitz von moderner Technologie und von Massenvernichtungsmitteln zu bringen versuchen (Ziff.10). Unerwähnt und vermutlich unbegriffen bleiben sowohl die gesellschaftlichen Ursachen und der sozio-kulturelle Nährboden des Terrorismus als auch die Ursachen regionaler Instabilitäten und Konflikte „jenseits der NATO-Grenzen“ (Ziff.11). Die sich häufenden Angriffe aus dem Internet auf Regierungseinrichtungen, Unternehmen, Wirtschaft und Transport- und Versorgungsnetzwerke können ebenfalls „Wohlstand, Sicherheit und Stabilität“ im euroatlantischen Raum bedrohen (Ziff.12). Größere globale Auswirkungen können auch bedeutsame technologische Trends haben – einschließlich der Entwicklung von Laserwaffen, elektronischer Kriegführung und weltraumgestützter Technologien. Allemaal Gründe für militärische Planung und Operationen (Ziff. 14).

In die Kategorie der unverstandenen Risiken und Bedrohungen gehört auch die Aufzählung weiterer Merkmale oder Begleiterscheinungen der modernen Welt, so etwa die zunehmende Abhängigkeit (und daraus resultierend: Verwundbarkeit) des internationalen Handels, der Energiesicherheit und des Wohlstands von „lebenswichtigen Kommunikations- Transport- und Transitwegen“ (Ziff. 13) oder Umwelt- und Ressourcenbeschränkungen „einschließlich gesundheitlicher Risiken, Klimawandel, Wasserknappheit und wachsender Energiebedarf“ (Ziff. 15). Solche Punkte gehören zweifellos zu einer Zustandsbeschreibung der Welt. Wenn aber die Ursachen und die Verursacher dieser Probleme nicht identifiziert werden, lassen sich auch keine adäquaten Ansatzpunkte zu ihrer Lösung finden. Eine wirkliche Ursachenanalyse würde zu dem Ergebnis kommen, dass die genannten Probleme sich einer militärischen Bearbeitung entziehen. Sie sind ziviler Art und lassen sich folglich auch nur mit zivilen, nicht-militärischen Mitteln bearbeiten. Wenn die NATO nun aber doch in diesen Bereichen wildert, dann hat das ausschließlich legitimatorische Gründe: Seit dem mächtigsten Militärbündnis der Welt 1990/91 der Gegner abhanden gekommen war, sucht die NATO nach neuen sinngebenden Betätigungs- und Einsatzfeldern. Im Zuge dieser Suche wurden immer mehr zivile Felder sowohl „versicherheitlicht“, d.h. zum Gegenstand militärischer Überlegungen, als auch „externalisiert“, d.h. die Ursachen der Probleme werden meist außerhalb des eigenen Bündnisbereiches gesucht (vgl. Berndt 2010: 169ff).

4.2 Verteidigung, Abschreckung und Konfliktmanagement

In Anlehnung an den Washingtoner Vertrag von 1949 wird auf die „allergrößte Verantwortung“ des Bündnisses verwiesen, „unser Territorium und unsere Bevölkerung“ zu schützen und gegen einen Angriff zu verteidigen (Ziff. 16). In dem Zusammenhang ist der Verweis auf Art. 5 des Washingtoner Vertrags von erheblicher Bedeutung. Alle in diesem Abschnitt verhandelten Bedrohungen sind damit nämlich potenziell Gegenstand und Anlass von Abschreckungs- und Verteidigungsmaßnahmen des Bündnisses im Rahmen von Art. 5.

Abschreckung selbst beruht auf einem „Mix von nuklearen und konventionellen Fähigkeiten und stellt das Herzstück der Gesamtstrategie der NATO dar. Der Ersteinsatz von Nuklearwaffen – im strategischen Konzept von 1999 noch vorhanden – wird nicht mehr erwähnt. Als Option bleibt er aber bestehen, wie der folgende Passus aus Ziff. 17 unzweideutig unterstreicht: „Die Bedingungen, unter denen der Gebrauch von Nuklearwaffen in Erwägung gezogen werden könnte, sind weit entfernt.“ Weit entfernt scheint demnach auch die Verminderung der Atomwaffenarsenale. Zwar wird im Vorwort etwas gewunden formuliert, dass sich auch die NATO dem „Ziel der Schaffung von Bedingungen für eine atomwaffenfreien Welt“ verpflichtet weiß, dass sie aber, solange es Atomwaffen in der Welt gibt, ein „nukleares Bündnis bleibt“.

Neben der nuklearen Abschreckungskapazität habe die NATO alle Fähigkeiten vorzuhalten, die notwendig seien, um sich gegen „jegliche Bedrohung der Sicherheit unserer Bevölkerung“ zu verteidigen (Ziff. 19), ausdrücklich auch mit „expeditionary operations“ außerhalb des Bündnisgebiets. Die Bedrohungen, gegen die das ganze Spektrum der NATO-Abschreckungs- und Verteidigungskräfte zur Anwendung kommen soll, sind – ähnlich wie die oben genannten Risiken – vielfältiger Art. Genannt werden u.a. Angriffe mit ballistischen Raketen, Bedrohungen durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Massenvernichtungswaffen, Cyber-Attacken, internationaler Terrorismus und Gefährdungen der Energiesicherheit (Ziff. 19). Um all diesen zum Teil vagen oder unsichtbaren Risiken und Bedrohungen (zur Unterscheidung beider Begriffe vgl. Giessmann 2010) begegnen zu können, müssten die bewaffneten Streitkräfte der Allianz ausreichend ausgerüstet und die Verteidigungsausgaben auf einem entsprechenden Niveau gehalten werden.

Krisen und Konflikte jenseits der NATO-Grenzen können eine direkte Bedrohung für die Sicherheit ihrer Mitglieder darstellen. Aus diesem Grund werde sich das Bündnis engagieren, um Krisen zu verhüten oder zu bearbeiten, Post-Konflikt-Situationen zu „stabilisieren“ und den Wiederaufbau zu unterstützen (Ziff. 20). Dies gilt grundsätzlich für die ganze Welt. Die wichtigste Lehre aus den Einsätzen in Afghanistan und auf dem Balkan bestünde darin, dass ein effektives Krisenmanagement einen umfassenden politischen, zivilen und militärischen Ansatz voraussetze. Entsprechende Maßnahmen betreffen z.B. die Ver-

besserung der Interventionskräfte einschließlich derjenigen zur Aufstandsbe-kämpfung, aber auch den „maßvollen“ Aufbau von zivilen Krisenbearbei-tungskapazitäten sowie die verstärkte zivil-militärische Planung während des ganzen Krisen-Zyklus.

5. Die NATO: Regionales Bündnis mit globaler Reichweite

Die globale Zuständigkeit der NATO kann, muss aber nicht unbedingt zu ei-genen militärischen oder zivil-militärischen Operationen führen. Vielmehr be-dient sich die NATO zunehmend bestehender internationaler Regelungswerke (z.B. Rüstungskontrollvereinbarungen wie dem nuklearen Nichtverbreitungs-vertrag), bestehender oder noch zu gründender Partnerschaften (insbesondere der mit Russland) und der Weiterverfolgung der Erweiterungspläne. Die NATO, so heißt es im neuen strategischen Konzept, sei bereit, „eventuell“ alle europäischen Staaten, die das wollen, in die „euro-atlantischen Strukturen zu integrieren“ (Ziff. 27). Eintrittsvoraussetzungen sind, dass es sich um „Demo-kratien“ handelt, die dieselben Werte mit der NATO teilen und auch bereit sind, die Verpflichtungen der Mitgliedschaft zu erfüllen. Einen Beitrittsan-spruch hat aber niemand. Denn über eine Aufnahmebedingung entscheidet die NATO nach eigenem Gutdünken: Die Aufnahme muss einen Beitrag zur gemeinsamen Sicherheit und Stabilität leisten.

So relativiert sich die Politik der „open door“. Sowohl in NATO-Kreisen als auch unter Politikexperten herrscht weitgehend Einigkeit darin, dass es in ab-sehbarer Zeit zu keiner Erweiterung der NATO-28 kommen wird. Nicht ein-mal die Aufnahmegarantie für Ukraine und Georgien – im Abschlussdoku-ment des NATO-Gipfels von Bukarest erwähnt – wird sich so bald umsetzen lassen. Beide Länder werden zwar auch im Strategischen Konzept erwähnt, al-lerdings nicht unter dem Abschnitt „open door“, sondern erst später im Zu-sammenhang mit den „Partnerschaften für den Frieden“ (Ziff. 35). Achten die einen darauf, Russland nicht noch weiter zu brüskieren und von der NATO weg zu treiben anstatt näher an die NATO heran zu führen, so fürchten die anderen ein militärisches und politisches „overstretch“ des Bündnisses. The lesson learned aus Afghanistan ist nämlich auch, dass die kriegsstrategischen Wendungen der Führungsmacht USA längst nicht von allen NATO-Partnern nachvollzogen wurden, manche sogar eigene Abzugspläne geschmiedet (Kana-da, Polen, Italien) oder schon vollzogen haben (Niederlande) – und das, ob-wohl der Afghanistan-Einsatz offiziell als kollektive Verteidigungsmaßnahme im Rahmen des Art. 5 des NATO-Vertrags ausgegeben wird, immerhin der erste und bisher einzige „Bündnisfall“ in der über 60-jährigen Geschichte der NATO. Eine dritte Gruppe – die sich allerdings schwer identifizieren lässt – mag lieber an der Stärkung der europäischen Militärunion als einem eigen-ständig, d.h. vor allem unabhängig von den USA handelnden Projekt basteln. Entgegen anderslautenden Beschwichtigungserklärungen europäischer Politi-

ker/innen dürften die zum Teil demütigenden Wikileaks-Veröffentlichungen der letzten Monate ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Das Vertrauen zwischen den USA auf der einen und einer Reihe europäischer Staaten auf der anderen Seite dürfte anhaltenden Schaden genommen haben.

Eine „Globalisierung“ der NATO wird nicht über die Aufnahme neuer Mitglieder aus verschiedenen Erdteilen erfolgen, sondern über die Errichtung eines Netzes aus „Partnerschaften“ mit „Staaten und Organisationen aus aller Welt“ (Ziff. 28). Dieses flexiblere Konzept war der NATO bereits in einigen Policy-papers hochrangiger Berater bzw. Institutionen empfohlen worden (Brzezinski 2009, Hamilton 2009, Group of Experts 2010). Diese Partnerschaften erstrecken sich nicht nur auf den Dialog und gegenseitige Konsultationen über Sicherheitsfragen von allgemeinem Interesse, sondern ausdrücklich auch auf gemeinsame „NATO-geführte Missionen“, also Militäreinsätze.

Es sagt viel aus über die Selbsteinschätzung der NATO, wenn zwei „Partner“-Organisationen besonders hervorgehoben werden: Es sind dies die Vereinten Nationen und die Europäische Union. In der Kooperation mit der UNO in Form von Militäroperationen in der ganzen Welt sieht die NATO einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit. Vorgeschlagen werden eine stärkere Verbindung zwischen den beiden „Hauptquartieren“, mehr reguläre politische Konsultationen und eine verstärkte praktische Kooperation bei der Krisenbewältigung dort, „wo beide Organisationen engagiert sind“. Es ist mehr als bemerkenswert, wenn sich die NATO als Militärpakt mit dem umfassenden UN-System der Staatenwelt, dem die NATO-Staaten angehören, auf eine Stufe stellt. Diese Gleichsetzung, die jeder völkerrechtlichen Substantiierung entbehrt, hat indes die UNO, bzw. ihr Generalsekretär selbst verschuldet. Am 23. September 2008 haben nämlich die Generalsekretäre der UNO und der NATO, Ban Ki-moon und Jaap de Hoop-Scheffer, ein Abkommen geschlossen, in dem es um eine „erweiterte Beratung“ und „operative Zusammenarbeit“ wie z.B. bei der „Friedenserhaltung“ auf dem Balkan und in Afghanistan geht. Beide Generalsekretäre verpflichten sich, bei Bedrohungen und Herausforderungen gemeinsam vorzugehen. Dieses Abkommen wurde insbesondere von russischer Seite heftig kritisiert: Serge Lavrov, ehemaliger russischer Botschafter bei der UNO in New York und jetziger Außenminister Russlands war darüber „schockiert“, dass ein solches Abkommen im Geheimen und ohne Konsultation unterschrieben worden ist, und der russische Botschafter bei der NATO in Brüssel, Dmitry Rogozin, bezeichnet es rundweg als „illegal“ (Sponeck 2009: 128).

Ebenso viel Aufmerksamkeit widmet die NATO der „strategischen“ Partnerschaft mit der Europäischen Union. Mit dem Lissabon-Vertrag habe die EU die Grundlage für den Aufbau von Kapazitäten geschaffen, mit denen den gemeinsamen Sicherheitsherausforderungen begegnet werden könne (Art. 32). So können NATO und EU komplementäre und wechselnde Beiträge zum Frieden und zur internationalen Sicherheit leisten. Diese Zusammenarbeit beziehe sich

sowohl auf praktische „Operationen“ bezüglich des ganzen „Krisenspektrums“ als auch auf eine Koordinierung der beiderseitigen militärischen Fähigkeiten. Auch die Partnerschaft mit Russland ist für die NATO von „strategischem“ Interesse. Diese Partnerschaft basiere auf den Prinzipien und Vereinbarungen der NATO-Russland-Gründungs-Akte und der Römischen Erklärung, insbesondere was die Respektierung von Demokratie und Souveränität, Unabhängigkeit und territorialer Integrität aller Staaten in der euro-atlantischen Region betrifft (Ziff. 34). „Gemeinsame Interessen“ zwischen NATO und Russland lägen z.B. vor hinsichtlich der Raketenabwehr, dem Kampf gegen Terrorismus, Drogenhandel und Piraterie. Alle diese Punkte sind dann ja auch in das gemeinsame Communiqué des NATO-Russland-Rats eingeflossen, der einen Tag nach dem NATO-Gipfel in Lissabon zusammentrat. Schließlich werden Partnerschaften „vertieft“ oder „angestrebt“ mit Ukraine und Georgien, mit Ländern des westlichen Balkan, mit Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie mit „unseren Golf-Partnern“ und den „neuen Partnern“ der Istanbul-Kooperation.

So vage diese Absichtserklärungen sind, so konkret sind die abschließenden Vereinbarungen der NATO zur Effizienzsteigerung ihrer militärischen Fähigkeiten. So verpflichten sich die 28 Mitgliedstaaten, die Verlegungsfähigkeit ihrer Streitkräfte zu erhöhen und ihre Fähigkeit zu Kampfeinsätzen aufrecht zu erhalten, unnötige Duplikationen bei der Ausrüstung zu vermeiden, mehr gemeinsame Einsätze durchzuführen – auch um „Solidarität“ zu zeigen – und den Prozess der kontinuierlichen Reformierung der NATO weiter zu führen. All dies auf der bereits existierenden Grundlage eines weltweiten Netzes militärischer Stützpunkte – die indessen nicht die NATO als Organisation, sondern einzelne ihrer Mitglieder, allen voran die USA – unterhalten und jederzeit für NATO-Operationen zur Verfügung gestellt werden können. Dabei fällt auf, dass die USA ihre militärische Einkreisung der Sowjetunion nach deren Auflösung zu einem fast lückenlosen Stützpunktring um den eurasischen Doppelkontinent erweitert haben: vom Balkan (mit einer der größten Militärbasen im Kosovo) über den Nahen Osten (Irak, Katar, Kuwait, Oman, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate), bis nach Süd-, Zentral- und Ostasien (Pakistan, Afghanistan, Südkorea, Japan). Die USA verfügen heute über mehr als 700 militärische Einrichtungen außerhalb ihrer Grenzen; nicht eingerechnet die 96 amerikanischen Übersee-territorien im Pazifik und der Karibik (vgl. Rozoff 2009).

6. Der deutsche Beitrag: Ein Fazit

In allen Phasen der Konzeptualisierung der neuen NATO-Strategie waren deutsche Berater(institutionen) beteiligt. So gehörten etwa zur von Madeleine K. Albright geleiteten hochrangigen „Group of Experts“, welche die entscheidenden Empfehlungen für das künftige NATO-Konzept erarbeitet hatte, Karl-Heinz Kamp (früher Konrad-Adenauer-Stiftung, heute Leiter des NATO Defense College in Rom) und der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr

und Vorsitzender des NATO-Militärausschusses Klaus Naumann. Hinzu kommt, dass die Transformation der Bundeswehr von einer reinen Verteidigungsarmee in eine fast ausschließliche „Armee im Einsatz“ – wie wir gesehen haben, ein Projekt seit den Verteidigungspolitischen Richtlinien von 1992 – in den Monaten vor dem NATO-Gipfel in Lissabon mit Nachdruck voran getrieben wurde. Hierzu holte sich die Bundesregierung auch die Zustimmung des Bundestags ex negativo ein: In der Plenardebatte um das neue strategische Konzept der NATO (das zu diesem Zeitpunkt – 11. November 2010 – noch nicht verabschiedet und publiziert war), wurden alle Anträge aus den Reihen der Opposition, die eine defensive und auf Abrüstung zielende Ausrichtung der NATO verlangten, von der Regierungskoalition abgelehnt.

Zwei Tage vor dieser Bundestagsdebatte hatte Verteidigungsminister zu Guttenberg eine Rede gehalten, die den finalen Zweck von Bundeswehr und NATO auf den Punkt brachte – und gleichzeitig deutlich machte, dass die politischen Koordinaten in Deutschland militärisch definiert werden. „Quod licet Jovi, non licet bovi“, hieß es bei den alten Lateinern, wenn man zum Ausdruck bringen wollte, dass, was dem einen recht ist, dem anderen noch längst nicht billig sein darf. Horst Köhler, der Mann, der das höchste Staatsamt der Bundesrepublik Deutschland bekleidete, musste diese bittere Erfahrung machen, als er im Mai 2010 wegen seiner unbedachten Äußerungen über die Rolle der Bundeswehr zur Verteidigung der Handelsinteressen des Exportweltmeisters entnervt sein Amt niederlegte. Sein Fauxpas hatte darin bestanden, den schon anderweitig formulierten Anspruch Deutschlands auf militärische Absicherung von Handelswegen und Rohstoffinteressen in einem Interview für den Deutschlandfunk etwas naiv-ungeschickt zu Protokoll gegeben zu haben. „Im Zweifel“, so holperte Horst Köhler damals, „im Notfall“ sei „auch militärischer Einsatz notwendig .., um unsere Interessen zu wahren, zum Beispiel freie Handelswege ...“ Als nun Verteidigungsminister zu Guttenberg anlässlich einer in Berlin durchgeführten „Sicherheitskonferenz“ Ähnliches in nicht weniger klare Worte fasste, ging weder ein Aufschrei durch die Medien noch interessierte sich die politische Klasse dafür. Vom Rang her steht der Verteidigungsminister mindestens drei Stufen unter dem Bundespräsidenten. Dass er sich dennoch unbeschadet etwas herausnehmen konnte, was dem obersten Repräsentanten des Landes Kopf und Kragen kostete, hat wohl mit zwei Dingen zu tun. Erstens gehört der angesprochene Sachverhalt zum Ressort des Verteidigungsministeriums; zu Guttenberg argumentierte also in eigener Zuständigkeit. Zweitens ist er derzeit ungleich populärer als irgendein anderer Politiker, ein Sympathieträger ob seiner adligen Herkunft, seines schneidigen Auftretens und seiner allgegenwärtigen Medienpräsenz. Mit ihm legt sich weder die Presse noch die politische Konkurrenz an. Bei einem Mann, dessen politische Karriere scheinbar unaufhaltsam weiter nach oben führt, will offenbar niemand in Ungnade fallen.

Zu Guttenberg brachte in seiner besagten Rede am 9. November (sie ist übrigens nirgendwo publiziert worden) die Aufgaben der ihm unterstellten Armee auf den Punkt: „Die Sicherung der Handelswege und der Rohstoffquellen sind ohne Zweifel unter militärischen und globalstrategischen Gesichtspunkten zu betrachten“. Und es müsse doch möglich sein, den Zusammenhang von nationalen Wirtschaftsinteressen und regionaler Sicherheitspolitik überall in der Welt „offen, ohne Verklemmung“ auszusprechen – so wie das der unglückliche Horst Köhler vor Monaten getan habe. Das Brisante an dem Guttenbergschen Vorstoß liegt darin, dass er unverblümt ausspricht, was in den militärstrategischen Konzepten der letzten 20 Jahre mehr oder weniger verkläusultiert vorhanden war. Es geht letztlich um das imperiale Projekt der „Sicherung“ bzw. Aneignung fremder Rohstoffe und Energiequellen – nicht mehr versteckt hinter Floskeln wie Menschenrechtsschutz oder Verhinderung einer „humanitären Katastrophe“, sondern „offen, ohne Verklemmung“. Auf Dauer, so scheint es mir, ist die Durchsetzung einer imperialen Kriegspolitik im Rahmen der NATO oder der EU nicht mehr unter verschämtem Verschweigen ihrer wirklichen Ziele möglich. Vielmehr bedarf es einer forschen Rhetorik, welche die künftigen Kriege um Rohstoffe und Energien innenpolitisch als Stärkung der deutschen Wirtschaft verkauft. Auf diese Weise, so das Kalkül der Herrschenden, lasse sich vielleicht die in der Bevölkerung weit verbreitete Kriegsskepsis überwinden. Und wer, wenn nicht die „Lichtgestalt“ Guttenberg, kann diese ideologische Offensive zu einem guten Ende bringen?

Literatur

- Berndt, Michael (2010): Vergangenheit und Zukunft der Sicherheit des Westens – Konsens und Dissens in der euro-atlantischen Weltordnung, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Projektleitung Ronald H. Tuschl (Hg.), *Demokratie im globalen Wandel. Eine Welt im demokratischen Aufbruch?*, Münster usw., 166-182.
- Brzezinski, Zbigniew (2009): An Agenda for NATO. Towards a Global Security Web, in: *Foreign Affairs*, September/October, Vol 88 Issue 5: 2-20.
- BMV-Der Bundesminister der Verteidigung (Hrsg.) (1991): Die NATO-Gipfelkonferenz von Rom. Tagung der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantikrats am 7. und 8. November 1991, in: *Informationen zur Sicherheitspolitik*, November.
- (1992): *Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung*, Bonn.
- (1994): *Weißbuch 1994 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr*, Bonn
- (2003): *Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung*, Bonn
- Bock, Siegfried (2010): Die Außenpolitik der DDR – Versuch einer Bilanz, in: Siegfried Bock, Ingrid Muth, Hermann Schwiesau (Hg.), *DDR-Außenpolitik – Ein Überblick*, Berlin, 9-27.
- CDU (1994): *Grundsatzprogramm „Freiheit in Verantwortung“*, Parteitag, 21.-23.2. 1994, Hamburg.
- Conze, Eckart, Frei, Norbert, Hayes, Peter, Zimmermann, Moshe (2010): *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*, München.

- Cremer, Uli (2010): *NATO 3.0 oder NATO 2.1?* In: *Sozialismus*, Heft 12, 5-7.
- Finke, Julian-André (2010): *Hüter des Luftraumes? Die Luftstreitkräfte der DDR im Diensthabenden System des Warschauer Paktes*, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Berlin.
- Friedensgutachten (1995), hrsg. von, Reinhard Mutz, Bruno Schoch und Friedhelm Solms, Münster.
- Gießmann, Hans J. (2010): *Stellungnahme. Öffentliche Anhörung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema: Das neue strategische Konzept der NATO*, Berlin, 6.10.2010 (unv. Ms.).
- Group of Experts (2010): *NATO 2010: Assured Security; Dynamic Engagement. Analysis and Recommendations of the Group of Experts on a New Strategic Concept for NATO*, Brussels, 17. Mai.
- Haftendorn, Helga (1996): Die alliierten Vorbehaltsrechte und die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, in: Haftendorn, Helga, Riecke, Henning (Hg.), „...die volle Macht eines souveränen Staates...“ – Die Alliierten Vorbehaltsrechte als Rahmenbedingung westdeutscher Außenpolitik 1949 – 1990, 9-26.
- (2001): Deutsche Außenpolitik zwischen Selbstbeschränkung und Selbstbehauptung 1945 bis 2000, München.
- Hamilton, Daniel u.a. (2009): *Alliance Reborn: An Atlantic Compact for the 21st Century. The Washington NATO Project*, Washington.
- Mutz, Reinhard (1994): Militärmacht Deutschland? Die Bundeswehr auf der Suche nach ihrer Zukunft, in: *Friedensgutachten 1994*, hrsg. von Friedhelm Solms, Reinhard Mutz und Gert Krell, Münster/Hamburg, 213-228.
- (2010): Mehr Rüstung, weniger Risikobewusstsein – keine Thema für das neue strategische Konzept der NATO? In: *Streitkräfte und Strategien*, NDR, 20.11.2010 (www.agfriedensforschung.de/themen/NATO/strat/mutz.html).
- NATO-Vertrag (2010): Nordatlantikvertrag 1949, in: Randelzhofer Albrecht (Hg.), *Völkerrechtliche Verträge*, München, 86-88.
- NATO (2010): *Active Engagement, Modern Defence. „Strategic Concept For the Defence and Security of the Members of the North Atlantic Treaty Organisation“*. Adopted by Heads of State and Government in Lisbon.
- Overhaus, Marco (2009): *Die deutsche NATO-Politik. Vom Ende des Kalten Krieges bis zum Kampf gegen den Terrorismus*, Baden-Baden.
- Pew Research Center (2009): *Two Decades After the Wall's Fall: END OF COMMUNISM CHERED BUT NOW WITH MORE RESERVATIONS*, <http://pewglobal.org/files/pdf/267.pdf> (abgerufen Dezember 2010).
- Rozoff, Rick (2009): NATO Bases From the Balkans To the Chinese Border. The Role of Robert F. Simmons, Jr., in: *Global Research*, March; www.globalresearch.ca/index.php?context=va&aid=12554.
- Schröder, Gerhard (2002): *Sicherheit für Deutschland*. Rede anlässlich des Programmforums „Sicherheit für Deutschland“ am 21. Januar 2002 in Berlin
- Sponeck, Hans von (2009): UNO und NATO: Welche Sicherheit und für wen? In: Luedtke, Ralph-M., Strutynski, Peter (Hg.), *Deutschland im Krieg. Transatlantischer Imperialismus, NATO und EU*, Kassel, 125-131.
- Strutynski, Peter (2009): *Die Globalisierung der NATO – oder: Die Militarisierung des Globus*, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.), Projektleitung: Ronald H. Tuschl, *Friedensbericht 2009*, 64-87.
- (2010): *NATO im Wandel – Das größte Militärbündnis der Geschichte auf der Suche nach einer neuen Strategie*, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Projektleitung Ronald H. Tuschl (Hg.), *Demokratie im globalen Wandel. Eine Welt im demokratischen Aufbruch? Friedensbericht 2010*, 183-195.
- Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland („Zwei-plus-Vier-Vertrag“) vom 12. September 1990, in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 14. September 1990, Nr. 109, S. 1153-1156.